

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Festsetzung der den Kantonen auszahlenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung.

(Vom 27. April 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Festsetzung der den Kantonen auszahlenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung zu unterbreiten.

I.

Art. 76, Abs. 4, des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 schreibt folgendes vor:

«Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1900 über gebranntes Wasser unter die Kantone verteilt. Der Betrag wird durch Bundesbeschluss festgesetzt. Das übrige Vermögen gilt als Betriebsfonds der Alkoholverwaltung.»

Diese Bestimmung verdankt ihre Aufnahme in das Alkoholgesetz folgenden Überlegungen:

Unter der alten Alkoholordnung war das ganze Reinerträgnis der Alkoholverwaltung unter die Kantone zu verteilen, während die neue Alkoholordnung die hälftige Teilung des Reinerträgnisses der Alkoholverwaltung zwischen Bund und Kantonen vorsieht. Die Änderung der Reinertragsverteilung führte anlässlich der Beratung des neuen Alkoholgesetzes in der nationalrätlichen Kommission zu dem Begehren, dass das bei Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes vorhandene Reinvermögen der Alkoholverwaltung nicht auf die Alkoholverwaltung des neuen Gesetzes übergehe, sondern gewissermassen als

nichtausbezahltes, zurückbehaltenes Reinerträgnis den Kantonen, als den alleinigen Nutzniessern der Alkoholverwaltung unter der alten Ordnung, ausbezahlt werden sollte. Andererseits wurde geltend gemacht, dass die Alkoholverwaltung auch nicht plötzlich von jedem Betriebskapital entblösst werden könne, und dass es keinen Sinn habe, erst das Vermögen der Alkoholverwaltung an die Kantone zu verteilen, um nachher von den Kantonen und dem Bund das notwendige Betriebskapital wieder zu verlangen. So entstand die Mittellösung, wonach die Kantone die verfügbaren Reserven ausbezahlt erhalten sollten. Als verfügbar wurde bei den Beratungen in der nationalrätlichen Kommission eine Summe von rund 4 Millionen Franken genannt. Von einer Festsetzung des Betrages im Gesetz wurde dagegen Umgang genommen und hierfür die Fassung eines besonderen Bundesbeschlusses vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde sowohl vom Nationalrat, wie vom Ständerat ohne Änderung gutgeheissen.

II.

Heute, nachdem bereits $1\frac{1}{2}$ Jahre seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes verstrichen sind, und die Kantone auf die Ausrichtung dieser Reserven angewiesen sind, erachten wir es für richtig, dass der Bundesbeschluss betreffend die Festsetzung des Betrages der Reserven gefasst und damit die Auszahlung dieser Reserven möglich gemacht wird. Die Kantone sind auf die Auszahlung dieser Reserven um so mehr angewiesen, als die Alkoholverwaltung in der ersten Geschäftsperiode der Wirksamkeit des neuen Alkoholgesetzes nicht das Reinerträgnis abwerfen wird, wie im Voranschlag der Alkoholverwaltung vorausgesehen worden war. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, mit denen die Inkraftsetzung des neuen Alkoholgesetzes notwendigerweise zu kämpfen hatte, setzten in der ersten Geschäftsperiode das Reinerträgnis der Alkoholverwaltung herunter. Die Ursache dafür ist einerseits in der hemmenden Wirkung der alten Branntweinvorräte auf den Trinkspritverkauf der Alkoholverwaltung und auf den Eingang der Monopolgebühren und Steuern, und andererseits in dem riesigen Ausmass der Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die Übernahme von Kernobstbranntwein in der Übergangszeit zu suchen.

Die Alkoholverwaltung musste im Zeitraum vom 21. September 1932 bis Ende 1933 nicht weniger als 18 Millionen Liter Kernobstbranntwein (72,000 hl 100%) mit einem Kostenaufwand von rund 16 Millionen Franken aus den Ernten 1931 und 1932 übernehmen, ohne dass ihr hierfür entsprechende Einnahmen zur Verfügung gestanden hätten. Sie hat damit in hohem Masse zur Verminderung des Branntweinverbrauches beigetragen; denn ohne diese Übernahme wären die 18 Millionen Liter Kernobstbranntwein, die nun zum grössten Teil als Brennspiritus Verwendung finden, samt und sonders getrunken worden.

Die Erhöhung der Trinkspritpreise von Fr. 200 auf Fr. 500 je Hektoliter musste zur Bildung von Vorräten bei Privaten, Brennern, Wirten und Händlern und in der ersten Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes zu einer Absatz-

stockung führen. Diese Vorräte konnten auch durch die Vorrätsteuer nicht genügend erfasst werden. Immerhin ist zu erwarten, dass die Alkoholverwaltung bereits im Laufe des gegenwärtigen Jahres wieder zum Verkauf, und so zu neuen Einnahmen gelangen wird.

Aus den vorerwähnten Gründen ist die Alkoholverwaltung nicht in der Lage, den Kantonen nach Abschluss ihrer ersten Geschäftsperiode das von ihnen erwartete *Betreffnis* auszurichten. Deshalb ist in der Sitzung der kantonalen Finanzdirektoren vom 24. November 1933 das Begehren gestellt worden, dass zunächst einmal eine Abschlagszahlung auf Rechnung des künftigen Ertragnisses zur Ausrichtung und ausserdem die gemäss Art. 76 des Alkoholgesetzes den Kantonen zustehenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung zur Verteilung gelangen sollten. Dieses Begehren ist im März 1934 in der Weise erneuert worden, dass in nächster Zeit den Kantonen auf Rechnung der künftigen Ertragnisse der Alkoholverwaltung ein Vorschuss von Fr. 1. 50 je Kopf der Bevölkerung und in der zweiten Hälfte des Jahres 1934 auch die Reserven zur Auszahlung gelangen sollten.

Wir haben diesem Begehren in der Weise entsprochen, dass wir die Alkoholverwaltung ermächtigt haben, den Kantonen auf Rechnung ihres Ertragnisses für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 eine Abschlagszahlung von Fr. —. 50 je Kopf der Wohnbevölkerung auszusahlen. Ferner wurde das Finanz- und Zolldepartement beauftragt, die gegenwärtige Vorlage zu einem Bundesbeschluss betreffend die Verteilung der verfügbaren Reserven vorzubereiten.

Die Auszahlung des Vorschusses von 50 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung ist im Monat April vorgenommen worden. Sie dürfte ungefähr dem Kantonsanteil am Ertragnis entsprechen, das die Alkoholverwaltung aus ihrer ersten Geschäftsperiode voraussichtlich erzielen wird, wenn von einer Abschreibung der Vorräte an Kernobstbranntwein, einschliesslich der Mengen, die bereits als Brennspiritus gebucht werden mussten, Umgang genommen wird.

Die Auszahlung der Reserven der Alkoholverwaltung an die Kantone sollte allerdings erst erfolgen müssen, wenn die Alkoholverwaltung in der Lage ist, diese Reserven aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Alkoholverwaltung verfügt heute wohl über ca. 25 Millionen Liter Vorräte an gebranntem Wassern. Diese Vorräte können aber erst zu Geld gemacht werden, wenn der Verkauf wieder anzieht. Für heute schuldet die Alkoholverwaltung infolge der aussergewöhnlich grossen, durch keine entsprechenden Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Übernahme von Kernobstbranntwein dem Bund 12 Millionen Franken. Wir hätten es deshalb begrüsst, wenn mit der Ausrichtung der Reserven noch solange hätte zugewartet werden können, bis das Wiedereinsetzen normaler Verkaufsverhältnisse die schrittweise Abtragung der Schuld der Alkoholverwaltung beim Bund ermöglicht.

Wir verstehen aber, dass die Kantone bei ihrer schwierigen derzeitigen Finanzlage darauf drängen, dass die Auszahlung der Reserven beschleunigt wird. Wir sind deshalb bereit, unsere Bedenken zurückzustellen und dem

Begehren nach Ausrichtung der Reserven in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres zu entsprechen. In diesem Sinne unterbreiten wir Ihnen auch die gegenwärtige Vorlage. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass die Reserven nicht aus den Mitteln der Alkoholverwaltung verteilt, sondern vom Bund vorgeschossen werden müssen. Es ist nun aber darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 71 des Alkoholgesetzes nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone verpflichtet sind, der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Alkoholgesetzes erforderlichen Mittel zinsfrei zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat bis jetzt von den Kantonen die Bereitstellung solcher Mittel nicht verlangt, trotzdem er der Alkoholverwaltung bereits namhafte Beträge vorschliessen musste. Für die Hälfte dieser Vorschüsse werden die Kantone mit 2% Zins belastet. Der Bund muss sich vorbehalten, auf diese Frage zurückzukommen, wenn die Alkoholverwaltung, z. B. bei einer neuen grossen Obsternte, wiederum vor grosse Anforderungen gestellt würde. Freilich darf erwartet werden, dass die alten Branntweinvorräte zu Ende gehen und die Einnahmen der Alkoholverwaltung aus dem Verkauf von Trinksprit und aus den Monopolgebühren und Steuern so zunehmen, dass die Alkoholverwaltung selber wieder die nötigen flüssigen Betriebskapitalien erhält.

III.

Für die Festsetzung der verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung ist laut Art. 76 des Alkoholgesetzes der Stand der verfügbaren Reserven im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Alkoholgesetzes massgebend. Man kann sich fragen, ob damit der 21. September 1932, d. h. der Zeitpunkt gemeint ist, da das neue Gesetz teilweise in Kraft gesetzt wurde, oder der 1. Januar 1933, der Zeitpunkt des endgültigen Inkrafttretens des Gesetzes in allen seinen Teilen. Praktisch ist die Frage nicht von grosser Bedeutung, weil eine wesentliche Vermögensveränderung innerhalb dieser beiden Zeitpunkte nicht stattgefunden hat. Abzustellen ist unseres Erachtens auf das Ende des Jahres 1932, das gleichzeitig den Abschluss der Wirksamkeit des alten Gesetzes und den Abschluss des letzten Geschäftsjahres alter Ordnung bedeutete. Für diese Auslegung spricht auch der Umstand, dass das Reinerträgnis der Alkoholverwaltung im Jahr 1932 noch in seinem ganzen Umfange nach den Bestimmungen des alten Gesetzes und demgemäss ausschliesslich unter die Kantone verteilt worden ist, ohne dass gegen dieses Vorgehen von irgendeiner Seite Einwände erhoben worden sind. Erst mit dem 1. Januar 1933 hat die Rechnungsführung der Alkoholverwaltung nach den Bestimmungen des neuen Alkoholgesetzes begonnen.

Wir gelangen deshalb zu dem Schluss, dass für die Verteilung der Reserven der Vermögensstand der Alkoholverwaltung am 31. Dezember 1932 als massgebend betrachtet werden muss.

Der Rechnungsabschluss der Alkoholverwaltung für das Jahr 1932 zeigt auf Ende 1932 folgende Bilanz:

Hauptbuch	Aktiven.	Fr.
Seite		
156	Lagerhausbauten und Einrichtungen	8,403,294. 68
26	Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern.	618,567. 55
193	Lagervorräte	5,933,886. —
185	Schweizerische Nationalbank «Konto A»	19,005. 75
31	» » » «Depot-Konto»	20,000. —
136	Postcheckdienst	56,463. 26
130	Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement	6,026,401. 55
137	Guthaben bei den Lagerhäusern	19,071. 72
117	Grundpfand-Darlehen	1,467,217. 90
140	Vorschüsse auf Obstbranntwein.	1,072,285. 75
141	Vorschüsse auf Obstverwertung.	10,000. —
153	Vorschüsse betreffend Kartoffelverwertung.	240,500. —
116	Aktivrestanzen	109,131. 72
		<u>18,995,825. 88</u>

Hauptbuch	Passiven.	Fr.
Seite		
155	Amortisationen	4,021,862. 28
28	Fonds zur Verlegung des Lagerhauses Aarau	18,842. 15
132	Fonds für Lagerergänzungen	400,000. —
34	Reservefonds	500,000. —
101	Spezial-Reservefonds.	150,000. —
35	Betriebsfonds	3,000,000. —
75	Versicherungsfonds	1,107,465. 10
76	Verlustausgleichsfonds	900,000. —
138	Kontokorrentguthaben der Spritbezüger	27,872. 22
142	Bussen (unverteilte).	10,329. 65
157	Verleiderfonds	36,105. 26
102	Hinterlagen (Kautionen).	20,000. —
152	Verschiedene Debitoren und Kreditoren.	599,224. 51
139	Passivrestanzen	8,189,242. 60
146	Saldovortrag auf 1933.	20,382. 16
		<u>18,995,825. 88</u>

Als verfügbare Reserven sind in dieser Bilanz folgende Posten zu bezeichnen:

Reservefonds	Fr.	500,000
Spezial-Reservefonds.	»	150,000
Betriebsfonds	»	3,000,000
Fonds für Lagerergänzungen	»	400,000
Fonds zur Verlegung des Lagerhauses Aarau	»	18,842
	Total	<u>Fr. 4,063,842</u>

Die beiden letztgenannten Fonds können zwar angesichts ihres besonderen Zweckes nicht ohne weiteres als verfügbar betrachtet werden. Sie können aber im gegenwärtigen Zeitpunkt entbehrt werden. Nicht als verfügbar muss jedoch der Verlustausgleichsfonds gelten, der mit der Bestimmung geschaffen worden ist, die Innehaltung stabiler Brenn- und Industriespritpreise zu gewährleisten und der Versicherungsfonds, der die Selbstversicherung eines grossen Teiles der Vorräte deckt. Immerhin halten wir es für möglich, aus dem letzteren Fonds noch einen Betrag von Fr. 13,257 zu entnehmen, damit der Betrag der gesamten verfügbaren Reserven auf Fr. 4,077,099 festgesetzt werden kann. Diese Summe entspricht dem Betreffnis, das nötig ist, um nach den gemäss Art. 76 des Alkoholgesetzes im vorliegenden Falle anwendbaren Bestimmungen des Art. 22 des alten Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 den Kantonen 1 Franken je Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung auszurichten.

Da der Bundesbeschluss keinen allgemein verbindlichen Charakter trägt, untersteht er dem Referendum nicht.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlusssentwurf zur Annahme und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. April 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Bundesbeschluss

über

die Festsetzung des Betrages der den Kantonen zu verteilenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1934,

beschliesst:

Art. 1.

Der Betrag der den Kantonen gemäss Art. 76 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 zu verteilenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung wird auf Fr. 4,077,099 festgesetzt.

Dieser Betrag ist auf der Grundlage von einem Franken je Kopf der durch Volkszählung vom 1. Dezember 1930 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung unter die Kantone zu verteilen.

Art. 2.

Die Verteilung der den einzelnen Kantonen zukommenden Betreffnisse ist sofort vorzunehmen.

Art. 3.

Dieser Bundesbeschluss tritt, da nicht allgemein verbindlich, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Festsetzung der den Kantonen auszahlenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung. (Vom 27. April 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3120
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1934
Date	
Data	
Seite	924-930
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 295

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.